



Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Elsenfeld

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührensatz	2
§ 5 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr	3
§ 6 Datenverarbeitung	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Eisenfeld

Der Markt Eisenfeld erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für jedes Kind, das zum Mittagessen der Mensa des Marktes Eisenfeld angemeldet ist, wird eine Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Eisenfeld.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren gem. § 1 sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden, ungeachtet der Ferienzeiten, bei Anmeldung für das gesamte Jahr, für elf Monate (ausgenommen August) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gebührensätzen in § 4 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort. Des Weiteren wird die Gebührenpflicht nicht durch ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berührt.
- (4) Die Gebühren werden für Fälle des § 2 Abs. 6 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Eisenfeld nicht fällig.

§ 4 Gebührensatz

Für die Verpflegung der nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Eisenfeld aufgeführten Berechtigten werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Krippe (Einzelpreis 4,80 €):

1 Tag pro Woche	19,20 €
2 Tage pro Woche	38,40 €
3 Tage pro Woche	57,60 €
4 Tage pro Woche	76,80 €
5 Tage pro Woche	96,00 €

Kindergarten (Einzelpreis 5,30 €):

1 Tag pro Woche	21,20 €
2 Tage pro Woche	42,40 €
3 Tage pro Woche	63,60 €
4 Tage pro Woche	84,80 €
5 Tage pro Woche	106,00 €

Schule (Einzelpreis 5,70 €):

1 Tag pro Woche	22,80 €
2 Tage pro Woche	45,60 €
3 Tage pro Woche	68,40 €
4 Tage pro Woche	91,20 €
5 Tage pro Woche	114,00 €

§ 5 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung des Mittagessens gem. § 2 Abs. 5 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Elsenfeld muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden.
- (2) Die Essensgebühr nach § 4 dieser Satzung wird jeweils spätestens am 01. eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (3) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Datenverarbeitung

Der Markt Elsenfeld erhebt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von den Personensorgeberechtigten mit deren ausdrücklicher Einverständniserklärung. Im Rahmen dieser Datenverarbeitung führt der Markt Elsenfeld ein Verzeichnis mit den nach Satz 1 erhobenen Daten und verarbeitet diese zum Zwecke der Abgabenerhebung weiter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Elsenfeld, 09.12.2024

Markt Elsenfeld

Kai Hohmann
Erster Bürgermeister